

Kanton Basel-Landschaft
Bau- und Umweltschutzdirektion
Zentrale Beschaffungsstelle
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Christoph Buser
Direktwahl 061 927 65 01
Direktfax 061 927 65 02
E-Mail ch.buser@kmu.org

Pratteln, 23. September 2021

**Vernehmlassung: Vorlage an den Landrat zur «Revision Beschaffungsrecht –
Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche
Beschaffungswesen IVöB und Beitritt zum Konkordat IVöB»**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung «Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB und Beitritt zum Konkordat IVöB». Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu äussern.

Allgemeine Bemerkungen

Die Landratsvorlage hat zum Ziel, die Beschaffungsordnungen des Kantons inhaltlich so weit wie möglich an jene des Bundes anzugleichen. Dies unter Beibehaltung der föderalen Kompetenzregelung. Diese Harmonisierungsbestrebungen im Beschaffungswesen zwischen Bund und Kantonen sind eine bedeutsame Neuerung.

Die erwähnte Harmonisierung ermöglicht es den Anbietern, ihre Prozesse bei der Einreichung von Offerten weiter zu standardisieren. Sie dürfen mit geringerem Abklärungsaufwand rechnen. Dies infolge der zu erwartenden einheitlicheren Rechtsprechung sowie der verbesserten Klarheit der gesetzlichen Grundlagen. Gewisse Bestimmungen zielen zudem direkt auf einen Abbau des Administrativaufwands seitens der Anbieter ab. So können die Vergabestellen beispielsweise erst zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt die Nachweise im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen von Anbietern einholen. Das stellt auch für KMU eine Erleichterung dar. Allerdings sollte im Einführungsgesetz ein Grundsatz zur Wahrung «möglichst unbürokratischer Prozesse» verankert werden.

Der Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen stellt eine kantonale Besonderheit dar, der neu mit § 6 EG IVöB Rechnung getragen wird. Die Wirtschaftskammer begrüsst diesen Entscheid.

Bemerkungen zu einzelnen Punkten

Die Wirtschaftskammer plädiert dringend dafür, die im Rahmen des Einführungsgesetzes rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen und Verfeinerungskriterien anzubringen. Grundsätzlich besteht stets die Gefahr, dass von der Vergabestelle der Endpreis als alleiniges oder ausschlaggebendes Entscheidungskriterium betrachtet wird. Mit diesem harten Kriterium geht man Diskussionen (und Einsprachen) bei Soft-Faktoren aus dem Weg. Die IVÖB lässt diese Linie implizit zu. Deshalb fordern wir Ergänzungen bei den Kriterien sowie die Beseitigung von teils unsinnigen Bestimmungen und Praxishandhabungen.

Wie andere Kantone (z.B. Aargau) verlangt die Wirtschaftskammer auch für den Kanton Basel-Landschaft die Implementierung der sogenannten **Preisniveau-Klausel** im Einführungsgesetz. Damit sollen bei Beschaffungsentscheiden und der Auftragsvergabe die unterschiedlichen Preisniveaus jener Länder berücksichtigt werden, in welchen die Leistung erbracht wird. Selbstverständlich sollen dabei die internationalen Verpflichtungen der Schweiz beachtet werden. Diese Klausel soll im Vollzug der Vergabep Praxis, unter der Voraussetzung der Harmonisierung in den Gemeinden, Beachtung finden.

Die Einführung der IVÖB soll generell dazu führen, dass der Kanton grundsätzlich mehr Leistungen ausschreibt. Im Sinne eines schlanken Staates ist dies unabdingbar und ein wertvoller Beitrag an die hiesige Wirtschaft.

Die Wirtschaftskammer fordert Augenmass beim Einfordern von Referenznachweisen. Gerade im Bereich von öffentlichen Bauten werden oft **Referenznachweise** von vergleichbaren Projekten zum Nachweis der Eignung verlangt. Das revidierte Beschaffungsrecht (Art. 27 Abs. 4 BöB/rev-IVÖB) statuiert neu ein explizites Verbot, bei den Eignungskriterien den Nachweis der Ausführung eines öffentlichen Auftrages zu verlangen. So sollen langjährige Seilschaften aufgebrochen und die Diskriminierung neuer Anbieterinnen auf dem Markt beseitigt werden. Die Wirtschaftskammer unterstützt diese Bestimmung.

Um die Vorteile der Harmonisierung auch innerhalb des Kantons nutzen zu können, muss ein aktiver Austausch mit den **Gemeinden** zur Beschaffungspraxis etabliert werden. Die Harmonisierung zwischen den Kantonen ist gewinnbringend; wenn aber in den Gemeinden völlig andere Prozesse zur Anwendung gelangen, dann bleibt man auf halbem Weg stehen. Das muss vermieden werden. Weiter soll sich der Kanton auch aktiv um die Schulung der Unternehmen bemühen. Ein probates Mittel dafür wären Informationsveranstaltungen und/oder Sprechstunden. Denn nur, wenn die Beschaffungspraxis auf breites Verständnis stösst, werden die Möglichkeiten und Chancen des Systemwechsels vollständig ausgeschöpft.

Weiter fordert die Wirtschaftskammer Zurückhaltung bei den angewandten Kriterien **«Schlüsselpersonen»** und **«Bauprogramme»**. Bei einer allzu hohen Gewichtung von «Schlüsselpersonen» werden junge Berufsleute mit noch wenig Erfahrung schlechter gestellt und es werden ihnen attraktive Objekte à priori vorenthalten. Dies soll, auch im Hinblick auf Unternehmensförderung, vermieden werden.

Das Kriterium «Bauprogramme» ist in den meisten Fällen «artfremd» zur ausgeschriebenen Leistung und ist deshalb für einen Submissionsentscheid bzw. für die Evaluierung des besten Preis-/Leistungsniveaus nicht sehr aussagekräftig.

Zu guter Letzt unterstützen wir die Absicht des Regierungsrates, bei den Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs das Zuschlagskriterium **«Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung»** aufzunehmen (Art. 29 Abs. 2 BÖB). Die Regelung sollte jedoch nicht zu starr angewendet werden. Das Kriterium sollte nur dann verbindlich sein, wenn dies auch möglich ist, abhängig von der Ausbildungslandschaft der betroffenen Fachbereiche und der Art des Auftrags.

Die Wirtschaftskammer kann der Revision des Beschaffungsrechts viel Positives abgewinnen. Von der schweizweiten Vereinheitlichung des öffentlichen Beschaffungsrechts profitieren alle Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben. Die revidierte Interkantonale Vereinbarung und das weitgehend deckungsgleiche Bundesgesetz stellen die Weichen für eine neue Vergabekultur, in welcher der **Nachhaltigkeit und der Qualität** gegenüber dem kurzfristigen Preisgedanken mehr Bedeutung zukommt. Die Wirtschaftskammer begrüsst diesen Paradigmenwechsel. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass dieser Gedanke auch bei den Vergabestellen ankommt und von diesen gelebt wird.

Mit freundlichen Grüssen

WIRTSCHAFTSKAMMER BASELSTADT



Der Direktor
Christoph Buser